
13. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

**§ 1
Änderungen****Artikel 11
Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Uchtdorf**

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) sowie §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Uchtdorf beschlossen:

§ 5 Grabnutzungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Zusatz:

d) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte 120,00 Euro

§ 8 Friedhofsunterhaltungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr

je Urnengemeinschaftsanlage mit Platte für Dauer der Ruhezeit einmalig 62,50 Euro

erhoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Brohm
Bürgermeister

Siegel

Tangerhütte, den